



So unterstützen wir Sie auf dem Weg zum eigenen BHKW oder zur eigenen KWK-Anlage

Die Volatilität der Energiepreise für Strom und Gas nahm in den letzten Jahren deutlich zu. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken (BHKW) beziehungsweise Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) haben sich deshalb verändert. Wir unterstützen Sie auf dem Weg zu einer belastbaren Entscheidungsgrundlage für den zukünftigen Betrieb Ihrer Anlage. Egal ob Optimieren, Umstellen der Fahrweise oder ein strategisches Neuausrichten.

Was macht den Wechsel von einer gegenwärtig wärmegeführten Anlage auf eine stromgeführte Betriebsweise wirtschaftlich?

Viele bestehende Anlagen betreiben Unternehmen klassisch wärmegeführt – eine Betriebsweise, die unter den heutigen Marktbedingungen nicht zwangsläufig optimal ist. Insbesondere die zunehmende Volatilität der Strompreise eröffnet neue Potentiale für eine stromgeführte oder flexible Fahrweise.

Lohnt sich der Weiterbetrieb des bestehenden BHKW in der aktuellen Form?

Bereits eine angepasste Betriebsstrategie kann die Wirtschaftlichkeit deutlich verbessern. Lassen Sie uns gemeinsam in Ihre aktuellen Lastgangdaten, Verträge und Rechnungen schauen. Zudem benötigen wir die Leistungs- sowie Betriebsdaten Ihres BHKW's. Anschließend können wir für Sie die Wirtschaftlichkeit Ihrer Anlage berechnen und klare Empfehlungen für den zukünftigen Betrieb aussprechen.

Wie geht es nach der Datenerfassung weiter?

Im Nachgang an die Datenaufnahme, Grundlagen-ermittlung sowie dem Sichten der vorliegenden Unterlagen verfassen unsere Effizienz-Expertinnen und -Experten für Sie einen detaillierten Bericht. Ihre Daten bekommen Sie von uns systematisch aufbereitet – grafisch wie tabellarisch. Außerdem enthält das Dokument eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Ihrem BHKW sowie eine Analyse Ihres bestehenden Betriebskonzeptes – unabhängig davon, ob Ihre Anlage wärme- oder stromgeführt ist.

Im Fokus der Ergebnisse steht unsere Konzeptempfehlung für Ihre zukünftige Betriebsweise.

Was sind überhaupt BHKW und KWK-Anlagen?

BHKW gehören zu den dezentralen Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen. Sie nutzen das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Heißt, dass sie die Abwärme, die bei der Stromerzeugung durch einen Motor entsteht, beispielsweise direkt zum Aufheizen von Warmwasser verwenden. Entsprechend ist eine solche KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) ein hocheffizientes System, bei dem die entstehende Abwärme nicht ungenutzt verpufft.

Viele bestehende Blockheizkraftwerke (BHKW) betreiben Unternehmen traditionell wärmegeführt, das heißt, dass sich ihre Laufzeiten nach dem aktuellen Wärmebedarf richten. Dank moderner Steuerungs- und Prognosesysteme sowie dem Einsatz von Wärmespeichern können Unternehmen diese Anlagen heute jedoch zunehmend stromgeführt

beziehungsweise marktorientiert betreiben. Dabei erzeugen BHKW bevorzugt dann Strom, wenn an der Strombörse hohe Spotmarktpreise gehandelt werden, während Sie mit Ihrem Unternehmen die Wärme zwischenspeichern und zeitversetzt nutzen können. Dieses Flexibilisieren kann die Wirtschaftlichkeit Ihrer Anlagen erheblich erhöhen. So können Sie zusätzliche Erlöse durch das Vermarkten des erzeugten Stroms am Day-Ahead- und Intraday-Markt erzielen und gleichzeitig einen netzdienlichen Beitrag zum Integrieren erneuerbarer Energien leisten.

Moderne Optimierungssysteme nutzen dafür Strompreis-, Wetter- und Wärmebedarfsprognosen, um die Fahrweise des BHKW's automatisch an die Marktbedingungen anzupassen. Studien und Praxisanwendungen zeigen auf, dass Unternehmen mit einer derartigen Betriebsweise deutliche Mehrerlöse gegenüber dem rein wärmegeführten Betrieb erreichen können. Nachfolgend lösen wir Ihnen einen potentiellen Projektablauf zu Ihrer wirtschaftlichen Anlage auf.

1. Konzept und Wirtschaftlichkeit

Bedarfsanalyse und Aufnahme der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen

- z.B. Strom, Wärme, Kälte, Dampf, Druckluft, Brennstoffe, Kostenstrukturen, Drittbelieferung, Fernwärmeverdrängung, zukünftige Entwicklungen, Energiepolitik des Unternehmens, etc.

Konzeption und Auslegen mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Sensitivitätsanalyse

- z.B. Eigenversorgung, Überschusseinspeisung, reiner Ausspeisebetrieb, EEG-Konzept, Contracting, Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK)
- Entlastung der selbst erzeugten Strommengen über den Industriestrompreis (Entlastungsjahre aktuell auf 2026 bis 2028 befristet)

Prüfen resultierender Markttrollen/bestehender Privilegierungen und darauf aufbauender Rechte und Pflichten in der energiewirtschaftlichen Gesetzgebung, die durch das angestrebte Betriebskonzept eingenommen werden

- Weiterleiten an Dritte, Versorgerstatus, Sondernetzentgelte etc.

Bei Ersatz, Erweiterung oder Erneuerung von Bestandsanlagen

- Wahrung des Bestandsschutzes bewerten

Prüfen der Förderoptionen

- Verschiedene Förderregime bewerten (beispielsweise KWKG)
- Mögliche Ausschreibungspflicht für Förderung beachten
- Zuschüsse und Kredite z.B. durch die KfW-Förderbank prüfen

Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Förderung von Wärme- und Kältespeichern prüfen
- Förderung von Wärme- und Kältenetzen prüfen
- Regionale Förderung durch Bundesland, Stadt, Landkreis oder Energieversorger prüfen
- Bei Modernisierungsvorhaben von Bestandsanlagen können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen den KWK-Zuschlagszeitraum erneuern

2. Planen und errichten

Baugenehmigung vom Bauamt

Ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Kleine BHKW unter 50 kWth können Unternehmen in der Regel genehmigungsfrei aufbauen. Ab einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW stellen Sie in der Regel einen Bauantrag. Große BHKW ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW sind nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungspflichtig und müssen beispielsweise die Anforderungen der TA-Luft und TA-Lärm erfüllen. Gegebenenfalls sind die Anlagen auch Genehmigungspflicht durch das Zurechnen zusammengehörender Anlagen.

Seit 2025 gelten verschärfte Emissions-Anforderungen für BImSch-Anlagen, die gegebenenfalls eine Abgasnachbehandlung bedingen. Für Bestandsanlagen sind verschärfte Werte ab 2029 einzuhalten.

Heiz- oder Pflanzenölanlagen unterliegen einer gesonderten Anzeige-, Genehmigungs- und Prüfpflicht bei dem zuständigen Bezirksamt/ Natur- und Umweltamt.

Einbinden des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Vorbescheinigung, Abnahme und laufende Überprüfung der Abgasanlage.

Der Betrieb einer KWK-Anlage kann die Umsatz- und die Einkommenssteuer betreffen. Die Auswirkungen beispielsweise bei der Vorsteuererstattung aus Investition und Betrieb sollten Sie bereits im Planungsprozess berücksichtigen.

Messkonzept aufstellen

- Die Installation eines Zweirichtungsmesskonzeptes ist notwendig (Info: Netzbetreiber/Elektroinstallateur).
- Strom, den Sie zur Stromerzeugung nutzen, ist stromsteuerbefreit. Die steuerbefreite Menge betrifft den Verbrauch von Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit, wie zum Beispiel Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung, Kühlwasserpumpe oder Rauchgasreinigung. Die verbrauchten Mengen sollten Sie über Zähler (ggf. geeicht) nachweisen. Anforderungen an die Messung sollten Sie direkt mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt (HZA) klären.
- Beim Weiterleiten selbsterzeugter Strommengen an Dritte (keine Personenidentität des Letztverbrauchers mit Anlagenbetreiber) sind die weitergeleiteten Mengen mit geeichten Messeinrichtungen viertelstundenscharf zu erfassen. Dies ist insbesondere bei Kleinanlagen zu beachten, die in der Regel nicht leistungsgemessen werden. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit zur Leistungsmessung aus der Anforderung zur Meldung bei negativen Stundenkontrakten an der Strombörse (KWK-Zuschlag). Zu Beachten ist, dass erweiterte Meldepflichten bei Weiterleitungen an nicht personen- oder gesellschaftsidentische Letztverbraucher bestehen.
- Für die Energiesteuerrückforderung beim Hauptzollamt (HZA) muss der Gasverbrauch des Blockheizkraftwerks diesem eindeutig zugeordnet werden können. Im Fall von weiteren Gasverbräuchen sind geeignete Zähler zu installieren, welche die verbrauchten Mengen des BHKW-Moduls dokumentieren. Dies können Betriebsstundenzähler oder Gaszähler (in besonderen Fällen mit Eichung) sein. Wir empfehlen Ihnen, vorab Rücksprache mit dem zuständigen HZA zu halten, da die Anforderungen in der Regel nach bestimmt werden.
- Wer neue oder erneuerte geeichte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Anmelden zum Anschluss an das örtliche Stromnetz beim Netzbetreiber

- Das Beantragen des Anschlusses muss durch einen eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb erfolgen und es müssen die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) erfüllt sein. Erforderliche Formulare und Informationen zu Nachweispflichten stellt der Netzbetreiber in der Regel auf seiner Internetseite zur Verfügung (beispielsweise sind der Katasterplan mit Grundstücksgrenzen und Aufstellungsort der Eigenerzeugungsanlage sowie das techn. Datenblatt der Eigenerzeugungsanlage einzureichen). Des Weiteren ist eine Netzverträglichkeitsprüfung nötig, die abhängig von der Anlagengröße kostenpflichtig sein kann.
- Für den Netzanschluss sowie für die Anschlussnutzung muss ein Vertrag geschlossen werden. Bei Neuanlagen größer 100 kWel muss ein Vertrag zur Abnahme des erzeugten Stroms mit einem Direktvermarkter (Energielieferanten oder Netzbetreiber) geschlossen werden. Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW haben Anspruch auf die gesetzliche Einspeisevergütung. Der Netzbetreiber benötigt in jedem Fall eine Kopie der Anlagenzulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), um spätere KWK-Zuschüsse auszahlen zu können.
- Ab einer Anlagenleistung von 25 kWel müssen Sie die Ist-Einspeisung abrufen können und die Einspeisleistung stufenweise oder, sobald die technische Option besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.
- Stromerzeugungsanlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz unterliegen in Deutschland unabhängig von der jeweiligen Technologie (Wind, Photovoltaik, VKM/BHKW, Speicher, Wasserkraft) gemäß NELEV und VDE-AR-N 4110/4120 (TAR Mittel- und TAB Hochspannung) der Zertifizierungspflicht.
- Die Richtlinien verpflichten Anlagenbetreiber zur Vorlage eines Anlagenzertifikates bei ihrem zuständigen Netzbetreiber. Dies gilt für Anlagen mit einer Anschlussleistung größer 135 kVA mit Anschluss an Mittel- bzw. Hochspannungsnetze. Anlagen am Niederspannungsnetz müssen lediglich Einheiten- beziehungsweise Komponentenzertifikate vorlegen. Diese Zertifikate erbringen in der Regel Planer beziehungsweise Anlagen-Hersteller.
- Für Stromerzeugungsanlagen in der Mittelspannung im Leistungsbereich zwischen 135 und 950 kVA benötigen Sie das vereinfachte Anlagenzertifikat oder auch Anlagenzertifikat "B". Das Zertifikat bestätigt das Einhalten der Anforderungen aus der VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung) gegenüber dem Netzbetreiber und ist für alle Erzeugungsanlagen (Wind, PV, VKM/BHKW) und Speicher im entsprechenden Leistungsbereich verpflichtend.
- Ab einer Leistung von 950 kVA ist ein vollständiges Anlagenzertifikat A erforderlich.
- Zu jedem Zertifikat ist ein Konformitätsnachweis bzw. Konformitätserklärung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zu erbringen.
- Wenn Sie nicht in das öffentliche Netz einspeisen, können Sie eventuell in Absprache mit dem Netzbetreiber auf das vereinfachte Anlagenzertifikat verzichten.
- Analog zum Stromnetzanschluss muss ein eingetragener Gasinstallateur den Netzanschluss an das Gasnetz beantragen. Beim Herstellen des Anschlusses sind die allgemein anerkannten Technischen Regeln (TRGI) einzuhalten. Möglicherweise sieht Ihr Installateur Druckerhöhungsstationen zur KWK-Versorgung (insb. bei Gasturbinen) vor.
- Für die Brennstoffversorgung müssen Sie Ihren Gasliefervertrag anpassen beziehungsweise einen neuen Vertrag abschließen.

Wärmenutzungsnachweis

- Für die Energiesteuerrückerstattung beim HZA müssen Sie einen Nachweis zur erfolgten Wärmenutzung erbringen. Dazu benötigen Sie unter Umständen einen Wärmemengenzähler. Für kleine Anlagen können Sie die Wärmenutzung jedoch über das Datenblatt oder ein technisches Gutachten berechnen lassen. Voraussetzung dazu ist, dass Sie die Anlage wärmegeführt betreiben, kein Notkühler vorhanden ist und ebenfalls kein Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers besteht.
- Bei kundenspezifischen Anlagen werden zumeist Wärmemengenzähler verlangt.
- Generell empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit Ihrem zuständigen HZA, um die korrekte Vorgehensweise sicherzustellen.

- Für die Energiesteuerrückerstattung eingesetzter Brennstoffe geben Sie eine Selbsterklärung zur Weiterleitung von KWK-Wärmemengen an Dritte ab, wenn Sie mit der weitergeleiteten Wärme Strom erzeugen. Es besteht eine Dokumentationspflicht weitergeleiteter Mengen.

te ab, wenn Sie mit der weitergeleiteten Wärme Strom erzeugen. Es besteht eine Dokumentationspflicht weitergeleiteter Mengen.

Prüfen Sie, ob laut Stromvertrag eine Anzeigepflicht der Eigenerzeugung beim Stromlieferanten besteht.

Anmeldung beim Hauptzollamt (HZA)

- Bei Entnahme selbst erzeugten Stroms zum Eigenverbrauch stellen Sie ein Antrag auf Erlaubnis als Eigenerzeuger.
- Ausnahmen: Besitzt der Eigenerzeuger bereits eine Erlaubnis als Versorger, ist kein Antrag zu stellen. Ebenfalls sind Anlagen mit einer Leistung bis 2 MWel, keiner Einspeisung und der Nutzung des eigenerzeugten Stroms im räumlichen Zusammenhang ausgenommen. Sobald Sie Strom an andere leisten, greift der Status des Versorgers für Ihr Unternehmen. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Erlaubnis.
- Für den Großteil aller KWK-Anlagen gilt keine Anmeldepflicht beim HZA vor erstmaliger Inbetriebnahme. Anmeldepflichtig sind nur solche Anlagen, die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und deren mechanische Energie (also die Kraft an der Welle) nicht ausschließlich der Stromerzeugung dient (z.B. zusätzliche Verdichter, Lifte) und die über einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent verfügen. Die zuständige Dienststelle ist unter der Telefonnummer (0351) 44834520 zu erfragen oder auf der Zoll-Internetpräsenz einsehbar.

Bei Bedarf Direktvermarkter für Überschussstrom suchen.

Inbetriebnahme

- In der Regel erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein einer Elektrofachkraft des Netzbetreibers, dem Errichter der Anlage und dem Betreiber des BHKW (Rechtzeitige Anmeldung des Termins beim Netzbetreiber).
- Bei der Inbetriebnahme simuliert Ihr Netzbetreiber unter anderem Netzstörungen und überprüft das Ansprechverhalten der Schutzeinrichtungen. Ebenfalls prüft der Installateur ob das BHKW in den vorgesehenen Parametern arbeitet. Abschließend wird ein Inbetriebnahmeprotokoll mit Daten zum Betreiber, Hersteller, Zählerständen sowie weiteren Daten angefertigt. Im Anschluss müssen Sie das Inbetriebnahmeprotokoll an Ihren Netzbetreiber übermitteln.

3. Bei Inbetriebnahme

Zulassung und Meldung nach dem KWK-Gesetz beim BAFA (bei Förderung)

- Den Antrag auf Zulassung stellen Sie nach der Inbetriebnahme Ihres BHKW beim BAFA. Dabei gibt die elektrische Leistung die Zulassungsvoraussetzungen vor. Nach dem Prüfen der Antragsunterlagen stellt Ihnen das BAFA einen Zulassungsbescheid aus. Auf dieser Grundlage zahlt der Stromnetzbetreiber den Zuschlag für den in der Anlage produzierten Strom aus. Nur wenn Sie den Antrag bis zum 31. Dezember des Inbetriebnahmejahres beim BAFA einreichen, erhalten Sie einen Anspruch auf die maximale Förderung. Das BAFA fördert nur als hocheffizient eingestufte BHKW mit einem Gesamtwirkungsgrad über 70 Prozent. Wenn Sie jedoch durch die KWK-Anlage eine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen, ist eine Zulassung und damit die Förderung nach dem KWKG nicht möglich. Je nach Fernwärmepreis kann ein BHKW jedoch auch ohne KWK-Bonus wirtschaftlich sein.
- Für serienmäßig hergestellte BHKW bis 50 kWel gilt ein vereinfachtes Verfahren, wenn der BHKW-Typ in der aktuellen BAFA-Liste aufgeführt ist und die darin enthaltenen Anforderungen erfüllt sind („Liste zur Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für hocheffiziente kleine KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 50 Kilowatt“).

- Bei Erfüllung der Voraussetzungen genügt es die Anlage beim BAFA anzuzeigen (ausschließlich elektronisch).
- Zur Auszahlung des KWK-Bonus muss dem Betreiber des Stromnetzes lediglich die Kopie der Anzeige beim BAFA übermittelt werden.
- Für den Antrag auf Zulassung hocheffizienter BHKW über 50 kWel bis 2 MWel müssen das Inbetriebnahmeprotokoll und das Datenblatt der Anlage dem Antrag beigefügt werden. Falls die Anlage nicht serienmäßig hergestellt wurde (z .B. Eigenbau), benötigt das BAFA für die Zulassung der Anlage ein Sachverständigengutachten. Die Zulassung ist kostenpflichtig.
- Für die Zulassung einer hocheffizienten KWK-Anlage mit einer Leistung über 2 MWel müssen Sie mit dem Antrag ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten beim BAFA einreichen. Die Zulassung ist kostenpflichtig.

Zulassungsbescheid vom BAFA an den Netzbetreiber schicken

Meldung der Inbetriebnahme an den Schornsteinfegermeister

- Die rechtliche Lage ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Da Sie Ihren Schornsteinfeger bereits in der Planungsphase kontaktiert haben, sollten Sie das Vorgehen schon beim Erstkontakt besprechen.

Basisdatenmeldung

- Die Basisdatenmeldung hat „unverzüglich“ zu erfolgen und ist je nach Zuständigkeit (Kriterium: Drittbeförderung) an den Anschluss-Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu richten. Änderungen im laufenden Betrieb, die für die Bemessung der abzuführenden EEG-Umlage relevant sind, müssen Sie dem Netzbetreiber ebenfalls über eine aktualisierte Basisdatenmeldung mitteilen.

Registrierung im Marktstammdatenregister

- Pflicht zum Registrieren von KWK-Anlagen nach § 13a KWKG 2017/§ 5 MaStRV. KWK-Anlagen (IBN nach 1. Juli 2017) müssen Sie nach Maßgabe der Marktstammdatenregister-Verordnung innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme registrieren.

Bei Bedarf Reservenetzkapazität für Stillstandzeiten des BHKW buchen

- Mit einer Netzreserveleistung (Maschinenbruch) und Netzzusatzleistung (geplante Stillstände) können Sie Kosten für den erhöhten Leistungsbezug aus dem Stromnetz bei einem störungs- oder revisionsbedingten Anlagenstillstand absichern.

Wartungsvertrag für das BHKW abschließen

- Ein Vollwartungsvertrag einschließlich aller Reparaturen, Ersatzteile und Schmierstoffe erhöht Ihre Planungssicherheit bei den Betriebskosten. Je nach Vertragsgestaltung kann die Generalüberholung (modell- und betriebsabhängig nach ca. 25.000 bis 65.000 Betriebsstunden) inbegriffen sein. Die Kosten einer Generalüberholung betragen bis zu etwa einem Viertel der gesamt-Modulkosten.

Anzeigepflichten bei Modernisierungsmaßnahmen

- Vollzogene Modernisierungen müssen Sie Ihrem zuständigen Netzbetreiber (NB) anzeigen. Des Weiteren ist die Modernisierung Ihrem zuständigen HZA sowie der Immissionsschutzbehörde und der Bafa mitzuteilen. Ohne Anzeige droht der Verlust des Bestandsschutzes bzw. des Zulassungsbescheides. Insbesondere bei Anlagen in der Förderung können ggf. Ansprüche entfallen. Es resultieren Auswirkungen auf den KWK-Bonus oder die EEG-Umlagebefreiung.
- Bestandsanlagen sind seit 2018 nach einer Modernisierung anteilig EEG-umlagepflichtig.

Anzeigepflichten vor Inbetriebnahme großer Anlagen (≥ 1 MW)

- Vor der Inbetriebnahme großer Anlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW, müssen Sie den beabsichtigten Betrieb der zuständigen Behörde anzeigen. Achtung: Zum Ermitteln der Gesamtfeuerungsleistung wird die Leistung bestehender Feuerungsanlagen gemäß BImSch-Regelung hinzugerechnet.
- Die Anzeige muss festgelegte Angaben zu Technik und beabsichtigter Laufzeit der betreffenden Anlage enthalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die entsprechende Anlage aus einem einzelnen KWK-Modul oder mehreren Modulen besteht (Aggregationsregel).
- Auch für bestehende Anlagen gilt die Anzeigepflicht. Das nicht oder nicht vollständige Melden einer geplanten oder Bestandsanlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und belegt der Gesetzgeber mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

4. Fortlaufend

Es bestehen verschiedene Meldepflichten und -fristen, die von den jeweiligen Markttrollen und dem gewählten Betriebskonzept abhängen. Die folgenden Punkte geben lediglich einen Auszug der wichtigsten Meldungen wieder und Sie müssen diese projektspezifisch anwenden.

Melden Ihrer selbstverbrauchten und ausgespeisten Strommengen beim BAFA (bei Förderung)

- Für Anlagen bis 50 kWel ist die Berichtspflicht entfallen
- Für Anlagen über 50 kWel bis 2 MWel ist dem BAFA während des Förderzeitraumes jährlich bis zum **31. März** die im Vorjahr eingesetzte Brennstoffmenge, die selbstverbrauchte und die ausgespeiste Strommenge sowie die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden über das elektronische Formular des BAFA mitzuteilen. Sobald Sie eine Einrichtung zur Wärmeabfuhr besitzen, nehmen Sie auch monatliche Meldungen vor (siehe Anlagen >2MWel)
- Für Anlagen über 2 MWel gilt eine **monatliche und jährliche Meldepflicht (31. März)**
 - Während des Förderzeitraumes müssen Sie Ihre selbstverbrauchten und eingespeisten Strommengen monatlich über ein elektronisches Formular beim BAFA melden. Zusätzlich legen Sie bis zum 31. März eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (WP) über die im Vorjahr eingesetzten Brennstoffmengen, die KWK-Nettostrom- und Nutzwärmeerzeugung, die selbstverbrauchte und die ausgespeiste Strommenge sowie die Anzahl der erreichten Vollbenutzungsstunden (Vollbenutzungsstunden = Erzeugte Strommenge / Nennleistung, Unterschied zu Betriebsstunden) vor
 - Die letzte Bescheinigung lassen Sie von Ihrem WP für das Jahr erstellen, in dem die Förderung endet

Energiesteuerentlastung beim Hauptzollamt

- Zum Jahresende müssen Sie den Antrag auf Energiesteuerrückerstattung stellen. Dabei ist zwischen Erstantrag und Folgeantrag zu unterscheiden (Eingang im HZA bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres! Das frühzeitige Einreichen des Antrags ist zu empfehlen, da fehlende oder falsch versendete Unterlagen beim Bearbeiten am Fristende eventuell nicht mehr rechtzeitig eingereicht werden können). Voraussetzungen zur vollständigen Entlastung sind der Mindestnutzungsgrad von 70 Prozent, das Erfüllen des Hocheffizienzkriteriums sowie die nicht erfolgte vollständige steuerrechtliche Abschreibung der Anlage (Verlängerungsmöglichkeiten bei teilweiser Anlagenerneuerung).
- Die Steuerentlastung können Sie monatlich oder jährlich beantragen. Zum Ermitteln des Nutzungsgrades benötigt die verbrauchte Brennstoffmenge, die erzeugte elektrische Arbeit und die genutzte BHKW-Wärme (gemessen oder berechnet).
- Für die Inanspruchnahme der vollständigen Steuerentlastung gilt, dass Sie eine etwaige Investitionsbeihilfe dem HZA mitteilen. Die vollständige Entlastung gewährt das BAFA solange nicht, wie diese den Betrag der Beihilfe erreicht oder übersteigt.

Stromsteuerbefreiung

- Eigenerzeugter Strom bis zu einer Anlagenleistung von 2 MWel ist für EE-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen mit Nutzungsgrad größer als 70 Prozent bei Verwendung im räumlichen Zusammenhang stromsteuerbefreit. Hierzu besteht eine Pflicht zur Erlaubnisbeantragung sowie jährliche Wärmenutzungsnachweise gegenüber dem HZA.
- Strom zur Verwendung der Stromerzeugung ist ebenfalls stromsteuerbefreit. Dazu ist der Antrag auf Steuerentlastung für Strom der zur Stromerzeugung entnommen wurde (Begünstigte Verwendungszwecke nach § 12a StromStV) beim zuständigen HZA zu stellen.
- Antragsstellung spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Stromentnahme folgt.

Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber

- Für Eigenversorger, die einer Pflicht zur anteiligen (insb. Inbetriebnahme nach dem 1. August 2014, Modernisierung) oder vollen EEG-Umlage (Weiterleitung!) unterliegen, bestehen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber (jährliche EEG-Umlageabrechnung). Meldefristen bestehen nach dem § 61 Abs. 3 i.V.m. §§ 70, 74 Abs. 2, 74a Abs. 2, 76 Abs. 1 EEG 2017 und §15, § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWK-G 2016. Der Netzbetreiber benötigt die zu übermittelnden Daten für die Abwicklung der EEG-Umlage-Erhebung. Die Frist zur Mitteilung an den Anschlussnetzbetreiber für das jeweilige Abrechnungsjahr ist der **28. Februar** des Folgejahres. Bei Zuständigkeit des ÜNB müssen Unternehmen bis spätestens **31. Mai** melden.
- Zudem müssen Sie **monatliche Meldungen** über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die Ihr Unternehmen nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist haben, machen (§15 Abs. 1 Satz 1 KWK-G).
- Ausnahme: Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.
- Mit dem Netzbetreiber ist insbesondere zu klären, ob grundsätzlich eine EEG-Umlagepflicht besteht und ob eine Ausnahmeregelung die Zahlungspflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt. Die Klärung erfolgt im Rahmen der Basisdatenmeldung. Betreiber, die davon ausgehen, dass in Ihrem Fall die Umlagepflicht vollständig entfällt, haben dies ebenfalls zu klären. Sie müssen dem Netzbetreiber die notwendigen Basisangaben (auch relevanter zwischenzeitlicher Änderungen der Anlage/Rahmenbedingungen) mitteilen und erforderlichenfalls darlegen, dass Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen.

Meldung zur EEG-Datenerhebung an die Bundesnetzagentur

- Seit dem Abrechnungsjahr 2017 sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensive Unternehmen, Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher nicht mehr zur jährlichen Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtet. Die bisherige Verpflichtung wurde dahingehend geändert, dass solche Marktteilnehmer nunmehr lediglich auf Verlangen der Bundesnetzagentur Daten in elektronischer Form vorlegen müssen.

Transparenzdaten-Meldung an die Bundesnetzagentur

- Es besteht eine Pflicht zur Mitteilung von Transparenzdaten nach § 74a Abs. 3 EEG 2017 an die Bundesnetzagentur. Eigenversorger, bei denen die vollständige oder teilweise EEG-Umlagebefreiung nach den §§ 61 bis 61e EEG 2017 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500.000 Euro oder mehr beträgt, müssen die Meldung vornehmen. Frist: 31. Juli des Folgejahres (Zuständigkeit des Anschlussnetzbetreibers) beziehungsweise 31. Oktober des Folgejahres (Zuständigkeit Übertragungsnetzbetreiber).

Meldung an das Finanzamt

- Gegenüber dem Finanzamt machen Sie in der Steuererklärung Angaben über Zuschläge nach dem KWK-Gesetz, Förderungen, Zuschüsse Vergütungen aus der Stromeinspeisung sowie der Selbstnutzung von Wärme und Strom. Hierzu sollten Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater kontaktieren.

Meldung zu null/negativen Stundenkontrakten bei geförderten Neuanlagen

- Angabe zu erzeugten Strommengen während der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone D/A an der EPEX Spot SE null oder negativ war (Netzbetreiber, BAFA bei >2MW). Es besteht kein Anspruch auf KWK-Zuschlag für diesen Zeitraum. Sanktion bei Nichtmeldung: Verringerung Förderanspruch im betroffenen Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Frist: **31. März** des Folgejahres der Stromerzeugung.

Regelmäßige Überprüfung von zusätzlichen Erlöspotentialen z.B. durch Bereitstellung von Regelleistung, Beantragung individueller Netzentgelte oder der Spitzenlastoptimierung durch die Eigenerzeugungsanlage.**REDISPATCH 2.0 neue Marktrolle für den Anlagenbetreiber****1. Einsatzverantwortlicher (EIV):**

Dieser übernimmt für Sie zukünftig den für den Redispatch-Prozess benötigten kontinuierlichen Datenaustausch. Der EIV meldet die voraussichtlich eingespeiste Energie der Erzeugungsanlage auf Basis von Fahrplänen oder Planungsdaten.

2. Betreiber der Technischen Ressource“ (BTR):

Dieser übernimmt einen weiteren Teil der Abwicklung der Marktkommunikationsprozesse. Im Falle einer Regelung der Erzeugungsanlage stimmt der BTR die durch die Regelung entstandene Ausfallarbeit mit dem Netzbetreiber ab.

- Alle Betreiber von Stromerzeugungsanlagen >100 kW sind nun verpflichtet, die dafür notwendigen Daten und Ressourcen bereit zu stellen. Diese Anlagen sind i.d.R. bereits mit technischen Einrichtungen ausgerüstet, die ein ferngesteuertes reduzieren der Einspeiseleistung sowie das Abrufen der Ist-Einspeiseleistung ermöglicht, da der Gesetzgeber dies in der Vergangenheit bereits im EEG/KWKG gefordert hat.
- Anlagenbetreiber wärmegeführter BHKW's können eine so genannte Wärmebesicherungsscheibe im Planwertmodell anmelden. Damit können die Abregel-Kosten auch für den Wärmeanteil beziffert werden. Dies wird in der Regel dazu führen, dass diese Anlagen erst vergleichsweise spät aufgerufen werden, die Leistung zu reduzieren. Sofern Betreiber wärmegeführter KWK-Anlagen gar nicht am Redispatch teilnehmen wollen, können diese im Planwertmodell angeben, dass ihre Anlage aufgrund ihrer Wärmeauskoppelung kein negatives Redispatch-Vermögen aufweist „Negatives Redispatchvermögen (-wRDV) für KWK-Strom“.
- Im Rahmen der Prozessabwicklung obliegen diesen Marktrolle Kommunikationspflichten. Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Marktteilnehmenden erfolgt verschlüsselt in standardisierten, maschinenlesbaren Formaten. Die Daten sind teilweise kontinuierlich 24/7 auszutauschen. Dementsprechend hoch ist der zusätzliche Aufwand einzuschätzen, wenn entsprechende Voraussetzungen noch nicht vorhanden sind.

Die Vorteile mit der Projektierung über den VEA im Überblick



Kostenersparnis

Die zunehmende Volatilität der Strompreise eröffnet für Sie neue Potentiale für eine stromgeführte und flexible Fahrweise.



Zeitersparnis

Wir helfen Ihnen auf dem Weg zu Ihrer individuellen Anlage, sodass Sie sich auf Ihr Hauptgeschäft konzentrieren können.



Wirtschaftlichkeit

Wir schauen mit Ihnen gemeinsam in Ihre aktuellen Lastgangdaten, Verträge und Rechnungen. Anschließend können wir Ihnen klare Empfehlungen für den zukünftigen Betrieb aussprechen.



Transparenz

Ihre Daten bekommen Sie von uns systematisch aufbereitet – grafisch wie tabellarisch.

Der Energieexperte für den Mittelstand

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72, 30519 Hannover

☎ +49 (0) 511 9848 - 0
✉ info@vea.de

www.vea.de

Sie haben Fragen oder möchten mehr über das Thema BHKW und KWK erfahren?

Bitte wenden Sie sich an Ihre VEA-Beraterin oder Ihren VEA-Berater.